

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00829 vom 5. Dezember 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00829

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00829 du 5 décembre 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00829 del 5 dicembre 2018

Regeste

Eintragung von im Ausland erfolgen Geburten/Parteientschädigung | [Eintragung von in Georgien durch Leihmutterchaft geborenen Zwillingen gestützt auf deren georgische Geburtsurkunden. Der Samenspender und genetische Vater ist türkischer Staatsangehöriger, die Eizellenspenderin und genetische Mutter ist schweizerisch-türkische Doppelbürgerin, sie wohnen in Zürich.] Vereinigung mit dem Verfahren VB.2019.00833 (E. 2). Das Bundesamt für Justiz ist zur Beschwerde vor Verwaltungsgericht berechtigt (E. 1.3). Die georgischen Geburtsurkunden stellen keine Entscheidungen im Sinn vom Art. 70 IPRG dar. Somit ist für die Ermittlung der Kindesverhältnisse gestützt auf Art. 68 f. IPRG vorzugehen (E. 3.2). Bei Neugeborenen sind die familiären Bindungen zum betreuenden Elternteil als Indiz des gewöhnlichen Aufenthalts entscheidend; die genetischen Eltern haben ihren Lebensmittelpunkt in Zürich (E. 4.1 ff.). Somit ist auf die Entstehung des Kindesverhältnisses Schweizer Recht anwendbar: Die georgische Leihmutter ist demnach als Mutter und der genetische Vater als Vater kraft Anerkennung zu registrieren (E.4.5). Die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz gebieten keine Anerkennung der genetischen Mutter, sofern eine Herstellung des Kindesverhältnisses in absehbarer Zeit möglich ist. Vorliegend kommt dazu eine Stiefkindadoption in Betracht (E. 5). Gegenstandslosigkeit im Verfahren VB.2019.00829. Teilweise Gutheissung im Verfahren VB.2019.00833.

Erwägungen

E. 7

Der von der Beschwerdegegnerschaft für den Fall der Beschwerdegutheissung als verletzt gerügte Art. 13 BV verschafft keine weitergehenden als die von Art. 8 EMRK garantierten Rechte. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwiefern die Anerkennung der georgischen Geburtsurkunden, wie in der Verfügung des Mitbeteiligten vorgesehen bzw. wie vom Beschwerdeführer beantragt, gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 1 und 2 BV) verstossen würde.

E. 8

Der Beschwerdeführer beantragt die Ernennung eines unabhängigen Beistands für C und D "infolge möglicher Interessenkollision" zwischen den beiden Kindern, dem Beschwerdegegner 1 sowie der Beschwerdegegnerin 2 (Art. 306 Abs. 2 ZGB). Nach dem Gesagten ist entgegen des Beschwerdeführers nicht davon auszugehen, dass sich eine solche Interessenkollision ergeben könnte. Gleich verhält es sich mit Blick auf die Herstellung des Kindesverhältnisses zur Beschwerdegegnerin 2. Der diesbezügliche Antrag ist deshalb abzuweisen.

E. 9.1

Insgesamt ist die Beschwerde im Verfahren VB.2019.00833 teilweise gutzuheissen. Die Verfügung der Justizdirektion vom 8. November 2019 ist aufzuheben und die Verfügung des Mitbeteiligten vom 1. Juli 2019 wiederherzustellen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 9.2

Da die Beschwerdegegnerschaft im Verfahren VB.2019.00833 in der Hauptsache unterliegt, steht ihr für das Rekursverfahren vor Vorinstanz kein Entschädigungsanspruch zu (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 66). Die Beschwerde im Verfahren VB.2019.00829 ist deshalb als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 10.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner 1, der Beschwerdegegnerin 2 und der Beschwerdegegnerin 5 unter solidarischer Haftung füreinander aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 und § 14 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG; Plüss, § 14 N. 6, 9, 13 f. und 16) und steht der Beschwerdegegnerschaft keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 10.2

Der Beschwerdeführer ersucht um eine Parteientschädigung. Dem Gemeinwesen steht in der Regel keine solche zu, weil das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben gehört und die Behörden gegenüber den Privaten meist einen Wissensvorsprung aufweisen (VGr, 5. Dezember 2018, VB.2018.00293, E. 4.3; Plüss, § 17 N. 51, je mit Hinweisen). Es liegen keine besonderen Umstände vor, welche die ausnahmsweise Zusprechung einer Parteientschädigung rechtfertigten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.